

**Haus- und Benutzungsordnung
für die Stadthalle im Ortsteil Stühlingen
und für die Ehrenbachhalle im Ortsteil Weizen**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.05.1982 folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Stadthalle in Stühlingen und für die Ehrenbachhalle in Weizen beschlossen:

1. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Stadthalle in Stühlingen und die Ehrenbachhalle in Weizen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Stühlingen.
Sie dienen dem Sportunterricht der hiesigen Schulen und den örtlichen sportlichen Vereinen zu Übungszwecken und sportlichen Veranstaltungen. Soweit es sich mit diesen Hauptzwecken vereinbaren läßt, kann die Halle auch nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung für andere Veranstaltungen benutzt werden.
- 1.2 Die zeitliche Benutzung der beiden Hallen regelt sich nach einem besonderen Belegungsplan, der auf der Grundlage der jeweiligen Stundenpläne der Schulen aufgestellt wird.
- 1.3 Für öffentliche Veranstaltungen wird mit dem Veranstalter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen.
- 1.4 Die Benutzer der Hallen und der Nebenräume unterwerfen sich dieser Benutzungsordnung. Sie können sich nicht darauf berufen, daß ihnen diese Benutzungsordnung nicht bekannt war.
- 1.5 Für den sportlichen Übungsbetrieb dürfen jeweils nur die Hallen, die Umkleide-, Dusch und Sanitarräume sowie die Toiletten benutzt werden. Das Betreten aller übrigen Räume ist verboten.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht und Überwachung des Betriebes in beiden Hallen obliegt dem Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter.
- 2.2 Der Hausmeister hat Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befähigt, die Übungsstunden abzurechnen und die Benutzer zum Räumen der Halle zu veranlassen.
- 2.3 Wer gröblich oder wiederholt dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann befristet oder unbefristet vom Betreten der Halle ausgeschlossen werden.

3. Übungsbetrieb

- 3.1 Bei Lehr-, Übungs- und Probetrieb muß dauernd ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes verantwortlich. Vor Inanspruchnahme der Halle hat er sich mit seiner Gruppe in das im Aufsichtszimmer aufliegende Belegungsbuch einzutragen.
- 3.2 Das Betreten des Halleninnenraumes einschließlich der Bühne ist beim Sportbetrieb nur in Trainingsschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß erlaubt. Trainings- und Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- 3.3 Das Rauchen und der Genuß von Kaugummi ist in sämtlichen Räumen der Hallen strengstens untersagt, ebenso das Mitbringen von zerbrechlichen Gegenständen.
- 3.4 Für das Aus- und Ankleiden sind ausschließlich die besonders gekennzeichneten Umkleideräume zu benutzen.
- 3.5 Bewegliche Geräte sind in den Geräteraum aufzubewahren. Turngeräte dürfen nur mit Anweisung des Übungsleiters von den Übenden aufgestellt oder benutzt werden. Im Hinblick auf die Empfindlichkeit des Bodenbelages ist bei der Aufstellung der Geräte mit besonderer Sorgfalt vorzugehen. Zum Transportieren

der Turngeräte sind die vorhandenen Wagen und Transportrollen zu benutzen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Geräte zu tragen. Das Schleifen der Geräte, einschließlich der Bodenmatten, ist untersagt.

- 3.6 Vereinseigene Turngeräte dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung des Hausmeisters in den Geräträumen untergebracht werden. Für die eingebrachten vereinseigenen Geräte oder sonstiges Inventar übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.
- 3.7 Der Übungsleiter hat etwa festgestellte Mängel an Geräten und Einrichtung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- 3.8 Hallentrennwände, Lautsprecheranlage, Belüftungs- und Heizungsanlage dürfen nur vom Hausmeister oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bedient werden.
- 3.9 Die Benutzung der Hallen einschließlich der Nebenräume für Übungszwecke nach 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen vor 10.00 Uhr ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.
- 3.10 In den Hallen sind Ballspiele gestattet, soweit diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt, wenn Bälle verwendet werden, die bisher nicht im Freien benutzt wurden. In der Stadthalle sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen, Kugelstoßen, Diskus- und Hammerwerfen und auch Hockey.

4. Sonstige Benutzung

- 4.1 Beide Hallen können im Rahmen des Belegungsplanes zur Abhaltung von Veranstaltungen durch Vereine und sonstige Institutionen benutzt werden. Eine vorherige Genehmigung durch die Stadtverwaltung ist erforderlich. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Institutionen erfolgt die Bewirtung durch einen örtlichen Verein, der im Einvernehmen mit allen beteiligten örtlichen Vereinsvorständen von der Stadtverwaltung jeweils für die Dauer eines Jahres bestimmt wird. Das für die Bewirtschaftung vorhandene Geschirr einschließlich Gläser wird schrankfertig vom Veranstalter übernommen und auch schrankfertig an den Hausmeister zurückgegeben. Geschirr- und Glasbruch wird zum Neubeschaffungspreis berechnet. Für erforderliche Sperrzeitverkürzung, GEMA-Gebühren, Einhaltung der Jugendschutz- und anderer gesetzlicher Bestimmungen, ist der Veranstalter zuständig. Dieser hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Nachtruhe der Nachbarschaft durch diese Veranstaltung und ihre Besucher nicht über Gebühr gestört wird. Veranstaltungen müssen spätestens um 3.00 Uhr beendet sein. Der Ausschank endet auf jeden Fall nach dem im Antrag festgesetzten und von der Ortspolizeibehörde genehmigten Zeitpunkt.
- 4.2 Es gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnitts 3 dieser Benutzungsordnung.
- 4.3 Die Stadt überläßt dem Veranstalter die jeweilige Halle in dem Zustand in dem sie sich bei Übergabe befindet. Der Veranstalter hat unter Aufsicht des Hausmeisters erforderlichenfalls Tische und Stühle in der Halle aufzustellen und diese unmittelbar nach Schluß der Veranstaltung wieder wegzuräumen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Halle vom Veranstalter einschließlich der benutzten Nebenräume besenrein zu übergeben. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung werden die Arbeiten von der Stadtverwaltung durchgeführt und dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 4.4 Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters.
- 4.5 Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Abschnitt 5) zu sorgen.
- 4.6 Der Veranstalter hat vom Beginn der Veranstaltung an bis zur Übergabe der Halle nach deren Reinigung mindestens einen Ordner zu stellen, der dem Hausmeister namentlich zu benennen ist.
- 4.7 Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter für Feuerwache besorgt zu sein und hat hierwegen sich rechtzeitig mit dem Feuerwehrkommandanten ins Benehmen zu setzen.
- 4.8 Für die Garderobe besteht Benutzungszwang. Hierbei obliegt die Kleiderabgabe dem Veranstalter. Den jeweiligen Veranstaltern wird dringend empfohlen, hierfür eine entsprechende Diebstahlversicherung abzuschließen.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 Die Stadt überläßt dem jeweiligen Verein die Hallen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch dessen Beauftragten zu überprüfen. Er muß sicherstellen, daß evtl. schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Der Verein stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und seiner Benutzer für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der jeweilige Verein verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Verein hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 5.2 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5.3 Der Verein haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Hallenüberlassung entstehen.
- 5.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 5.5 Die Benutzer (Vereine) haften der Gemeinde gegenüber für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Hallen und ihrer Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.

6. Entgelt

Für die Benutzung der Hallen werden Entgelte nach besonderen Richtlinien erhoben.

7. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.07.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Ehrenbachhalle Weizen vom 27.01.76 außer Kraft.